

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12323 –**

Konkrete Umsetzung des Vorschlags „Energiewende sichern – Kosten begrenzen“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. Januar 2013 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, auf einem siebenseitigen Papier Vorschläge zur Begrenzung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch eine Einführung einer sogenannten Strompreis-Sicherung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgestellt.

Demnach sollen vier Maßnahmen noch vor der Sommerpause im parlamentarischen Verfahren umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen zählt eine Flexibilisierung des Zahlungsbeginns der Einspeisevergütung für Neuanlagen, eine Begrenzung und Reduzierung der Ausnahmeregelung für die energieintensive Industrie, eine Beteiligung an der EEG-Umlage der Eigenproduzenten bzw. Eigenverbraucher sowie die Einführung eines einmaligen EEG-Soli von Betreibern von Bestandsanlagen. Zudem soll die EEG-Umlage für zwei Jahre eingefroren werden.

Für Investoren und die gesamte Erneuerbare-Energien-Branche mit über 400 000 Arbeitsplätzen bedeuten die Vorschläge von Bundesumweltminister Peter Altmaier vor allem Verunsicherung. Sogar innerhalb der eigenen Bundesregierung gibt es heftige Kritik und Widerstände. Experten und Wissenschaftler kritisieren die Vorschläge als „unüberlegt“, da sie das Grundproblem des Erfolgs der erneuerbaren Energien nicht angehen. Denn die Erneuerbare-Energien-Anlagen senken den Börsenpreis, wodurch ihre eigene Umlage jedoch steigt. Damit werden sie Opfer ihres eigenen Erfolgs.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zu den Auswirkungen auf die Ausbauziele der Bundesregierung und der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, hat am 28. Januar 2013 einen Vorschlag für eine Strompreis-Sicherung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgestellt. Dazu haben sich das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) auf einen konkreten Maßnahmenkatalog verständigt. Dabei bestand Einigkeit darüber, dass das EEG unabhängig von den vorgeschlagenen kurzfristigen Maßnahmen grundlegend reformiert werden muss.

Der Vorschlag der beiden Bundesministerien wurde den Ländern am 14. Februar 2013 bei dem ersten Treffen des von der 79. Umweltministerkonferenz eingerichteten Bund-Länder-Gesprächskreises zur EEG-Reform vorgestellt. Dort wurde mit den Ländern vereinbart, die Vorschläge in einer Arbeitsgruppe zu beraten. Nach Abschluss dieser Gespräche soll ein Gesetzentwurf zur Änderung des EEG erarbeitet werden. Mit dem am 28. Januar 2013 vorgelegten Vorschlag von Bundesminister Altmaier wurde somit ein Diskussionsprozess eingeleitet, der offen für Vorschläge anderer Akteure ist. In diesem Sinne wurde der Vorschlag auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet. Wie das Gesamtpaket nach Abschluss des eingeleiteten Diskussionsprozesses aussieht, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Grundlage für die Ausgestaltungen der Vorschläge ist und bleibt die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

1. Gelten die von der Bundesregierung gesetzten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin, und welche Auswirkungen auf die Ausbauziele hat das von Bundesumweltminister Peter Altmaier vorgestellte Papier „Energiewende sichern – Kosten begrenzen“ (u. a. mit der Einführung einer Deckelung der EEG-Umlage)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Welche Ausbauziele für die Jahre 2020, 2030, 2040 und 2050 sind bei den erneuerbaren Energien im Stromsektor mit den von Bundesumweltminister Peter Altmaier genannten Vorschlägen nach Berechnung der Bundesregierung erreichbar?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2050 nicht nur von den nun diskutierten kurzfristigen Maßnahmen abhängt, sondern in weitaus höherem Maße von der erforderlichen grundlegenden EEG-Reform und der Weiterentwicklung der sonstigen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien und den Strommarkt insgesamt.

3. Wieso wird die Umlage auf den aktuellen Stand gedeckelt, selbst im Falle weiterer Senkungen des Börsenpreises?

Der Vorschlag von BMU und BMWi zielt darauf ab, die EEG-Umlage zu stabilisieren und die damit verbundene Belastung der Stromverbraucher zu begrenzen.

4. Sind die nach EU-Recht verpflichtenden Ausbauziele Deutschlands bezüglich erneuerbarer Energien durch die mögliche Deckelung des Ausbaus im Stromsektor noch erreichbar?

Ja.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), wonach die Vorschläge von Bundesumweltminister Peter Altmaier einen faktischen Neubaustopp von Erneuerbare-Energien-Anlagen bedeuten?

Dies ist weder die Einschätzung des BMWi noch des BMU. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Mit welchem jährlichen Neubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Jahren 2014 und 2015 rechnete die Bundesregierung, aufgeschlüsselt nach Einzelbranche, falls die von Bundesumweltminister Peter Altmaier vorgeschlagene Deckelung der EEG-Umlage wie vorgesehen ab August 2013 in Kraft tritt?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über den Zubau erneuerbarer Energien in den einzelnen Branchen. Die dynamische Entwicklung bei der Photovoltaik in der Vergangenheit hat gezeigt, dass derartige Prognosen kaum belastbar sind.

7. Mit welchem Zubau rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2020, wenn die EEG-Umlage auf eine Steigerung von 2,5 Prozent pro Jahr begrenzt wird?

Wird die Bundesregierung ihr Ausbauziel von mindestens 35 Prozent erneuerbare Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2020 mit diesem Deckel erreichen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der EEG-Umlage bis 2020 in hohem Maße von der erforderlichen grundlegenden EEG-Reform abhängt.

8. Mit welchen Bundesministerien war das von Bundesumweltminister Peter Altmaier vorgestellte Papier abgestimmt, bzw. wie sieht der derzeitige Abstimmungsprozess aus?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Welche Positionen (bitte einzeln aufschlüsseln) vertreten die involvierten Bundesministerien und teilt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), diese Position und Bedenken?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie bewertet das BMU die Aussagen des BMWi, wonach die Vorschläge von Bundesumweltminister Peter Altmaier „zum Scheitern verurteilt sind“ und lediglich „Scheinlösungen“ darstellen, über die „DER SPIEGEL“ (Heft 6/2013) berichtet, und welche Konsequenzen zieht das BMU daraus?

Weder das BMU noch das BMWi vertreten die in der Frage dargelegte Auffassung.

11. Welche Kostensenkungen (bitte in Cent pro Kilowattstunde und unterteilt nach Endverbraucher und Industrie) werden die von Bundesminister Peter Altmaier vorgeschlagenen Reformen nach vollständiger Umsetzung erbringen?

Das BMU und das BMWi haben zu den in ihrem Eckpunktepapier vorgeschlagenen Maßnahmen konkrete Angaben gemacht. Im Übrigen bleibt abzuwarten, wie das Gesamtpaket nach Abschluss der laufenden Diskussionen konkret aussieht; es wird insofern auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Wie will der Bundesminister Peter Altmaier erreichen, dass die Börsenstrompreise nicht weiter absinken, und wie will er die EEG-Umlage einfrieren, wenn ein weiteres Absinken der Börsenstrompreise die genannten Einsparbemühungen übersteigen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Hat die Bundesregierung wissenschaftliche Expertisen für die von Bundesumweltminister Peter Altmaier gemachten Vorschläge verwendet, und falls ja, welche wissenschaftlichen Expertisen waren die Grundlage für die einzelnen Vorschläge?
14. Mit welchen Kostensenkungen bei welchen Maßnahmen rechnen die einzelnen Expertisen bei der EEG-Umlage (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In die Meinungsbildung der Bundesregierung fließen kontinuierlich Erkenntnisse wissenschaftlicher Vorhaben und Studien ein. Den Vorschlägen liegt aber kein spezifisches Gutachten zugrunde.

15. Wie lautet der konkrete Zeitplan zur Umsetzung der im Papier des Bundesumweltministers Peter Altmaier gemachten Vorschläge, und welche gesetzliche Initiativen (Novelle des EEG, EnWG, ...) müssen dafür ergriffen werden?

Der Bundesumweltminister und der Bundeswirtschaftsminister haben mit den Ländern am 14. Februar 2013 vereinbart, in einer Arbeitsgruppe die Vorschläge zu beraten. Nach Abschluss dieser Gespräche wird ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des EEG erarbeitet und rechtzeitig in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

16. Welche Vorschläge von Bundesminister Peter Altmaier bedürfen im Gesetzgebungsverfahren der Zustimmung des Bundesrates?

Die am 14. Februar 2013 vorgestellten Vorschläge des BMU und des BMWi bedürfen einer Änderung des EEG. Das EEG ist ein Einspruchsgesetz.

17. Welche der im Papier genannten Maßnahmen werden konkret als „Einzelmaßnahmen“ und welche als dauernde „automatische Stabilisatoren“ vorgesehen, und an welcher Stelle sollen sie wann greifen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Wann – und auf welcher Berechnungsbasis – rechnet die Bundesregierung damit, dass das EEG-Konto sich wieder im positiven Bereich bewegen wird?

Die Entwicklung des EEG-Kontos hängt von verschiedenen Faktoren ab, die sich teilweise gegenseitig beeinflussen. Die Bundesregierung nimmt keine Abschätzung zur Entwicklung des Kontostandes vor. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die tatsächliche Entwicklung des EEG-Kontos auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter: www.eeg-kwk.net/de/EEG-Konten-Übersicht.htm.

19. Wie will die Bundesregierung die von Bundesminister Peter Altmaier vorgeschlagenen Abgaben auf Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEG-Soli) gesetzlich verankern, und in welcher Höhe soll dieser „EEG-Soli“ geleistet werden?

Nach dem Vorschlag des BMU und des BMWi sollen die Vergütungen für Bestandsanlagen im Jahr 2014 pauschal um 1,5 Prozent abgesenkt werden. Diese Absenkung ist auf ein Jahr befristet und soll alle Anlagen, die vor dem 1. August 2013 in Betrieb gegangen sind, betreffen. Dies bedarf einer Änderung des EEG.

20. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der EEG-Soli für einzelne Bestandsanlagen, vor allem solche, mit hohen Krediten und schwacher Eigenkapitalausstattung, eine existenzielle Bedrohung darstellt?

Nein.

21. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine nachträgliche Verringerung der für 20 Jahre gesetzlich garantierten Einspeisevergütung einem grundgesetzwidrigen Eingriff in das Eigentum gleichkommt?

Nein.

22. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass mit dem EEG-Soli private wie unternehmerische Insolvenzen möglich sind?

Die Bundesregierung rechnet infolge der zeitlich auf ein Jahr befristeten Vergütungskürzung um 1,5 Prozent nicht mit Insolvenzen.

23. Wie lange soll die zeitlich „befristete Erhebung eines „EEG-Soli““ dauern, und ist in diesem Zeitraum eine mehrfache Belastung möglich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

24. Wie wird sichergestellt, dass die Bundesregierung nicht mehrfach zu diesem Mittel greift und damit das Vertrauen der Anlagenbesitzer und Investoren möglicherweise beeinträchtigt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

25. Soll zwischen einzelnen Anlagen differenziert werden (etwa Anlagen, die Gewinne einfahren, und Anlagen, die bislang Verluste gemacht haben), und falls ja, ab welchem Anlagengewinn soll der EEG-Soli greifen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

26. Ist eine übergreifende Kürzung für sämtliche Anlagentypen vorgesehen, oder soll zwischen Sparten, Jahrgängen, Anlagengrößen etc. bei der Erhebung des EEG-Soli unterschieden werden?

Der Vorschlag sieht eine einheitliche Kürzung für sämtliche Anlagentypen vor; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

27. Unter welchen Bedingungen soll der Zahlungsbeginn der Einspeisevergütung für Neuanlagen verschoben werden?

Nach dem Vorschlag des BMU und des BMWi soll die Vergütung für Neuanlagen (mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen) in den ersten fünf Monaten ab ihrer Inbetriebnahme auf den Marktwert des Stroms reduziert werden.

28. Was ist mit „bestimmter Anzahl von Monaten“ gemeint, die Anlagenbesitzer nach Inbetriebnahme auf ihre erste Vergütung zahlen müssen?

Wird es eine bestimmte Maximalzahl von Monaten geben oder ist die Zeit befristet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Welche Boni sollen konkret abgeschafft werden, um „eine Kostenersparnis von bis zu 500 Millionen Euro“ zu erreichen?

Der in dem Vorschlag von Bundesumweltminister Peter Altmaier vom 28. Januar 2013 genannte Betrag von 500 Mio. Euro bezog sich nicht ausschließlich auf Boni. Nach dem gemeinsamen Vorschlag des BMU und des BMWi sollen für neue Windenergieanlagen an Land der Repowering-Bonus und der Systemdienstleistungsbonus gestrichen werden. Für bestehende Biogasanlagen soll der Gülle-Bonus gestrichen werden, soweit er mit der EEG-Novelle 2008 rückwirkend eingeführt wurde.

30. Wird es eine Priorisierung der Anlagen entsprechend ihrer Kosten geben, wonach Windoffshoreanlagen und Biomasseanlagen stärker von der Flexibilisierung des Zahlungsbeginns betroffen würden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

31. Wann sind konkrete Vorschläge zur Abschaffung bzw. Begrenzung der Besonderen Ausnahmeregelungen bei der EEG-Umlage zu erwarten, und wie ergibt sich die von Bundesminister Peter Altmaier genannte Höhe eines möglichen Einsparvolumens von 500 Mio. Euro (bitte konkret aufschlüsseln)?

Es wird auf das Eckpunktepapier von BMU und BMWi vom 13. Februar 2013 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

32. Auf welcher Berechnungsgrundlage kommt die Zahl von 0,7 Cent pro Kilowattstunde zustande, mit der Bundesminister Peter Altmaier, wie auf der Pressekonferenz angekündigt, die teilbefreiten Unternehmen belasten will?

Derzeit ist die EEG-Umlage für rund 85 TWh auf 0,05 Cent/kWh begrenzt. Würde für diese Strommenge eine Mindestumlage von 0,7 Cent/kWh einge-

führt, ergäben sich rund 500 Mio. Euro zusätzliche Einnahmen für das EEG-Konto.

Das Eckpunktepapier von BMU und BMWi sieht eine Mindestumlage in dieser Höhe nicht vor. Stattdessen soll ein Entlastungsvolumen von 700 Mio. Euro durch eine Kombination von Maßnahmen erreicht werden. Als Maßnahmen kommen eine Mindestumlage, die Herausnahme von Branchen, die nicht im intensiven internationalen Wettbewerb stehen, aus der Besonderen Ausgleichsregelung und eine Mindestumlage auf die Eigenerzeugung in Betracht. Die konkrete Ausgestaltung wird in den Gesprächen mit den Ländern diskutiert.

33. Nach welchen Kriterien sollen Unternehmen in Zukunft von einer verminderten EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

34. Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass zukünftig die in der Öffentlichkeit in die Kritik geratenen Unternehmen wie Hähnchenmastanlagen, Rechenzentren u. a. von den Befreiungen ausgeschlossen sind?

In der öffentlichen Diskussion werden vielfach Branchen genannt, die schon heute in der Besonderen Ausgleichsregelung nicht antragsberechtigt sind und folglich nicht befreit sind. Hierzu gehören etwa Golfplätze, Hotels und Rechenzentren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

35. Auf welche Höhe soll die begünstigte Gesamtstrommenge gedeckelt werden, und was geschieht, wenn der Deckel erreicht ist?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

36. In welcher Höhe soll der Eigenverbrauch belastet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

37. Wie soll die Unterscheidung zwischen Altanlagen und Neuanlagen geregelt werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

38. Soll zwischen Anlagen mit „fossiler“ Stromerzeugung auf der einen Seite und Anlagen mit „erneuerbarer“ Stromerzeugung auf der anderen Seite unterschieden werden?

Der Vorschlag von BMU und BMWi sieht eine solche Unterscheidung nicht vor.

39. Was ist mit Übergangslösungen bei „Altfällen“ gemeint?

Der Bundesumweltminister hat bereits in seinem Vorschlag vom 28. Januar 2013 darauf hingewiesen, dass Bestandsanlagen und Neuanlagen aus Gründen

des Bestandsschutzes ggf. unterschiedlich behandelt werden sollten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

40. Sollen auch Altanlagenbesitzer, die einen Eigenverbrauchsbonus erhalten, der den Eigenverbrauch anreizen sollte, belastet werden, und handelt es sich hier um einen zweiten Eingriff in den Anlagenbestand neben dem sog. EEG-Soli (Stichwort: doppelte Belastung von Bestandsanlagen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

41. Hat die Bundesregierung diese rückwirkenden Eingriffe verfassungsrechtlich geprüft, und wenn ja, welche Gutachten gibt es dazu, und wo sind diese zugänglich?

Die Vorschläge des BMU und des BMWi vom 13. Februar 2013 wurden unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erarbeitet. Im Übrigen wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der Ressortabstimmung geprüft.

42. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass es zu einer umlageerhöhenden Wirkung kommt, wenn die Besitzer von Photovoltaikanlagen infolge der Eigenstrombelastung den Strom einspeisen (und damit eine Einspeisungsvergütung erhalten), anstatt ihn selbst zu verbrauchen?

Aus Sicht der Bundesregierung greift es zu kurz, nur die EEG-Umlage zu betrachten. Vielmehr entstehen durch den Eigenverbrauch an anderer Stelle ebenfalls Kosten, die von den übrigen Stromkunden getragen werden müssen. Hierzu zählen insbesondere die vermiedenen Netzentgelte.

43. Wird es beim Eigenverbrauch in der Industrie eine Differenzierung zwischen der energieintensiven Industrie und der übrigen Industrie geben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

44. Welche verfassungsrechtlichen Prüfungen liegen der Bundesregierung vor, die diesen Eingriff in den Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber als berechtigt einordnen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

45. Mit welcher Begründung soll die Liquiditätsreserve künftig mindestens 3 Prozent betragen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

46. Bis zu welcher Höhe soll die Liquiditätsreserve künftig erhöht werden können – insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Erhöhung der Liquiditätsreserve kurzfristig auch eine Erhöhung der EEG-Umlage nach sich zieht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.